

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 2 / 2016

Umschreibung des Unterhaltstitels auf das Kind

Hat ein Elternteil in Verfahrensbeistandschaft einen Unterhaltstitel für das Kind erwirkt, ist unproblematisch eine Umschreibung auf das Kind möglich. Voraussetzung ist, dass die Verfahrensbeistandschaft etwa durch Volljährigkeit des Kindes endet.

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof auch die Umschreibung eines Kindesunterhaltstitels gem. § 7 UVG zugelassen, den das Bundesland erstritten hatte. Mit der endgültigen Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen durch das Land steht fest, dass die titulierten Ansprüche nicht auf das Land übergehen werden und damit vom Kind wieder selbst geltend gemacht werden können. (BGH, Beschluss v. 23.09.2015 – XII ZB 62/14)

Verjährung des Anfechtungsanspruches - § 46 Abs. 1 InsO

Die Insolvenzordnung bestimmt, dass alles, was durch eine anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben wurde zur Insolvenzmasse zurück zu gewähren ist. Dementsprechend ist Rechtsfolge der Anfechtung ein schuldrechtlicher Anspruch des Insolvenzverwalters. Wegen des Verweises auf die regelmäßige Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und zudem der Insolvenzverwalter von den den Anspruch begründenden Umständen

Kenntnis erlangt hat. Die Beweislast hierfür trägt der Anfechtungsgegner.

Um die Verjährung zu unterbrechen kann der Insolvenzverwalter mit dem Anfechtungsgegner in Verhandlungen eintreten. Das setzt aber voraus, dass der Insolvenzverwalter in der Anfechtungserklärung konkret auf den Einzelfall bezogene tatsächliche Umstände darlegt, so dass sich der Anfechtungsgegner mit dem Anspruch auseinandersetzen kann. Pauschale, allgemein gehaltene und beliebig verwendbare Textbausteine, die auch manchmal von Insolvenzverwaltern benutzt werden, reichen ohne konkretes einzelfallbezogenes Eingehen zur Verjährungsunterbrechung nicht aus.

(LG Dresden, Urteil v. 15.01.2016 – 10 O 1225/15)

Impfung ist Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

Das Sorgerecht beinhaltet die Abstimmung und Entscheidung der Sorgeberechtigten bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Das macht es nicht immer einfach, wenn die Eltern getrennt leben und das gemeinsame Sorgerecht haben, dass Kind jedoch seinen regelmäßigen Aufenthalt nur bei einem Elternteil hat.

Wer bestimmt nun, was von erheblicher Bedeutung ist? Bei Angelegenheiten des täglichen Lebens kann nämlich jeder Elternteil eine alleinige Entscheidung treffen!

Im Streitfall entscheidet das Familiengericht.

Impfungen können negative gesundheitliche Folgen für die geimpfte Person haben. Andererseits besteht die

R

PURSCHWITZ
RECHTSANWALT

Gefahr, genau die Krankheit zu bekommen, vor der die Impfung schützen soll. Hier können bei bestimmten Krankheiten auch Besuchsverbote in Schulen und Kindergärten bestehen. Damit handelt es sich wegen der weitreichenden Folgen bei der Impfung um eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung.

(OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 04.09.2015, 6 UF 150/15)

Dies gilt auch für andere ärztliche Behandlungen, soweit sie über Routineuntersuchungen, beispielsweise bei einer Erkältung, hinausgehen.

Kosten des selbständigen Beweisverfahrens

Bevor ein selbständiges Beweisverfahren zur Feststellung von Mängeln beantragt wird, sollten klare Verhältnisse geschaffen werden. Ein selbständiges Beweisverfahren verursacht Kosten. Diese können nur dann vom Gegner beansprucht werden, wenn sich dieser mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet.

Verhandeln die Parteien bei einer mangelhaften Leistung lange, aber ergebnislos, sind zunächst die Verzugswirkungen herbeizuführen. Wurde dies versäumt, bleibt der Antragsteller auf den Kosten sitzen, auch dann, wenn sich die geltend gemachten Mängel im Beweisverfahren als zutreffend herausstellen.

(OLG Hamm, Beschluss v. 15.12.2015, 28 W 41/15)

Übertragung der Betriebskosten auf den Mieter

Auch im Rahmen der Wohnraummiete ist es ausreichend, wenn der Mietvertrag (selbst formularmäßig) vorsieht, dass die Betriebskosten vom Mieter zu tragen sind. Es ist auch nicht notwendig, einen Betriebskostenkatalog vorzulegen oder auf die Betriebskostenverordnung Bezug zu nehmen. Ist im Mietvertrag geregelt, dass der Mieter die Betriebskosten zu tragen hat, kann der Vermieter die

Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung umlegen. (BGH, Urteil v. 10.02.2016, VIII ZR 137/15)

Witz des Monats

Ein Rechtsanwalt saß im Flugzeug einer Blondine gegenüber, langweilte sich und fragte, ob sie ein lustiges Spiel mit ihm machen wolle. Aber sie war müde und wollte schlafen. Der Rechtsanwalt gab nicht auf und erklärte, das Spiel sei nicht nur lustig, sondern auch leicht: "Ich stelle eine Frage und wenn Sie die Antwort nicht wissen, zahlen Sie mir 5 Euro und umgekehrt." Die Blonde lehnte ab und wollte schlafen. Der Rechtsanwalt blieb hartnackig und schlug vor: "O.K., wenn Sie die Antwort nicht wissen, zahlen Sie 5 Euro, aber wenn ich die Antwort nicht weiß, zahle ich Ihnen 500 Euro!" Jetzt stimmte die Blondine zu und der Rechtsanwalt stellte die erste Frage: "Wie groß ist die Entfernung von der Erde zum Mond?". Die Blondine griff in die Tasche und reichte ihm wortlos 5 Euro rüber. "Danke" sagte der Rechtsanwalt, "jetzt sind Sie dran.". Sie fragte ihn: "Was geht den Berg mit 3 Beinen rauf und kommt mit 4 Beinen runter?". Der Rechtsanwalt war verwirrt, steckte seinen Laptopanschluss ins Bordtelefon, schickte E-Mails an seine Mitarbeiter, fragte bei der Staatsbibliothek und bei allen Suchmaschinen im Internet. Aber er fand keine Antwort. Nach einer Stunde gab er auf, weckte die Blondine und gab ihr 500 Euro. "Danke", sagte sie und wollte weiter schlafen. Der frustrierte Rechtsanwalt aber hakte nach und fragte: "Also gut, was ist die Antwort?". Wortlos griff die Blondine in die Tasche und gab ihm 5 Euro!

PURSCHWITZ – RECHTSANWALT
Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de
Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz